

HessenForst Rüdesheim • Zum Niederwalddenkmal 15 • 65385 Rüdesheim am Rhein

Stadt Eltville am Rhein  
z. Hd. Hr. Diehl

**per E-Mail**

Aktenzeichen	K19
Bearbeiter/in	Stetter
Durchwahl	-11
Fax	
E-Mail	jan.stetter@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	21.09.2021

**Betreuung des Eltviller Stadtwaldes**  
**hier: Anfrage der SPD-Fraktion an die Stadtverordnetenversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der vorgenannten Anfrage und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bedingt durch die in Teilen sehr spezifischen Einzelfragen, ist in vielen Fällen aus meiner Sicht eine ausführliche Antwort erforderlich gewesen, um die Sachlage umfassend darstellen zu können.

Ich freue mich sehr über das Interesse Ihrer Mandatsträger an ihrem Wald – die Anfrage macht deutlich, dass ein hohes Informationsbedürfnis über den allgemeinen forstlichen Betrieb, die lokalen Auswirkungen des Klimawandels und insbesondere auch zu den forstlichen Anpassungsstrategien im Eltviller Stadtwald besteht. Das Forstamt bietet Ihnen daher gerne an, forstliche Fragestellungen bei gemeinsamen Terminen oder Exkursionen in den Wald zu besprechen, um aktuelle und zukünftige Fragen direkt und weniger abstrakt besprechen zu können – entsprechende Terminwünsche richten Sie bitte gern an mich.

Ich hoffe, dass ich die an die Stadtverordnetenversammlung umfassend beantworten konnte, für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

  
Jan Stetter

**1. Wie stellt sich die Entwicklung der umgesetzten Hauungspläne für das Gesamtsortiment Buche, Eiche, Fichte und Kiefer für die Jahre 2018 bis 2020 dar? (Bitte Angaben in Fm pro Sortiment und Jahr)**

Holzartengruppe	Holzart	Sorte	Güte	2018	2019	2020	2021	
BUCHE	BIRKE	IL	OG				19,12	
		IS	n	16,82				
			OG	21,69				
		FE	OG	148,00		0,20		
	<i>BIRKE Ergebnis</i>				<b>186,51</b>		<b>0,20</b>	<b>19,12</b>
	BUCHE	L	B		4,33	14,17		47,14
			BC		253,32		101,32	106,43
			C		496,73	1.071,40	23,02	1.258,67
			CGW		271,43	16,86	56,09	
			D		1.159,57	194,61	6,04	81,07
			OG		17,89	1,83		2,62
		IL	k			12,47	57,74	
			n		18,22	26,00	160,60	427,88
			OG		524,74	790,73		354,05
		IS	k			88,37	312,07	120,13
			n		1.232,29	1.051,07	481,78	291,49
			OG		1.279,26	12,61		454,08
		HS	KB		648,93			
		FE	OG		1.179,09	929,00	686,20	618,00
	<i>BUCHE Ergebnis</i>				<b>7.085,80</b>	<b>4.209,12</b>	<b>1.884,86</b>	<b>3.761,56</b>
	ERLE	IS	k		31,83			
			n		4,10			
		FE	OG	1,00		0,10		
	<i>ERLE Ergebnis</i>				<b>36,93</b>		<b>0,10</b>	
	ESCHE	L	OG		2,59			
		IS	k		41,44			
			n		16,01			
			OG		5,78			
	FE	OG		2,00				
	<i>ESCHE Ergebnis</i>				<b>67,82</b>			
	HAINBUCHE	FE	OG	5,00				
<i>HAINBUCHE Ergebnis</i>				<b>5,00</b>				
KIRSCH	FE	OG	4,00					
<i>KIRSCH Ergebnis</i>				<b>4,00</b>				
SONSTIGES LAUBHOLZ	L	C			15,80		2,77	
		D			0,30			
	IL	OG			16,85			
	IS	k			25,82			
FE	OG			24,00		2,00		
<i>SONSTIGES LAUBHOLZ Ergebnis</i>					<b>82,77</b>		<b>4,77</b>	
<b>HOLZARTENGRUPPE</b>	<b>BUCHE Ergebnis</b>			<b>7.386,06</b>	<b>4.291,89</b>	<b>1.885,16</b>	<b>3.785,45</b>	

Holzartengruppe	Holzart	Sorte	Güte	2018	2019	2020	2021	
EICHE	EICHE	L	TS		2,09			
			A	19,56		21,78		
			B	244,46	39,72		33,84	
			BC	162,37	82,00			
			C	962,32	150,41	69,44	67,61	
			CGW	805,69	3,00	13,74		
			D	709,69	126,33	49,68	124,28	
			f		5,17			
		OG	146,49	7,23	7,79			
		IL	OG	813,52	243,59		5,37	
		IS	f	9,34			88,20	50,95
			k	67,32	57,85			
			n	250,50	20,95			
			OG	88,33				
HS	KB	290,93						
FE	OG	2.757,00	525,00	160,35	45,00			
<i>EICHE Ergebnis</i>				<b>7.327,52</b>	<b>1.263,34</b>	<b>410,98</b>	<b>327,05</b>	
ROTEICHE	L	D	6,28					
<i>ROTEICHE Ergebnis</i>				<b>6,28</b>				
<b>HOLZARTENGRUPPE EICHE Ergebnis</b>				<b>7.333,80</b>	<b>1.263,34</b>	<b>410,98</b>	<b>327,05</b>	

Holzartengruppe	Holzart	Sorte	Güte	2018	2019	2020	2021		
KIEFER	KIEFER	L	BC	41,47	2,99	1,01			
			C	119,16	47,32				
			CGW	59,30					
			D	18,64			11,04		
		IL	f		44,21				
		IS	f	90,89					
			k	6,51			4,27		
		FE	OG	33,70	16,00	0,20			
		<i>KIEFER Ergebnis</i>				<b>369,67</b>	<b>110,52</b>	<b>1,21</b>	<b>15,31</b>
		LAERCHE	LAERCHE	L	B	0,54			
					BC	222,48	19,31	46,94	20,97
					C	32,01			
					CGW	18,48	10,24		0,80
				D	32,49			14,80	
				IL	OG			202,68	
				IS	f	2,98			
					k	46,98	15,84		5,84
FE	OG	45,80	24,00	25,40	10,00				
<i>LAERCHE Ergebnis</i>				<b>401,76</b>	<b>69,39</b>	<b>275,02</b>	<b>52,41</b>		
<b>HOLZARTENGRUPPE KIEFER Ergebnis</b>				<b>771,43</b>	<b>179,91</b>	<b>276,23</b>	<b>67,72</b>		

Holzartengruppe	Holzart	Sorte	Güte	2018	2019	2020	2021	
FICHTE	DOUGLASIE	L	B	15,92				
			BC	586,39	148,59	73,66	13,00	
			C		12,73			
			CGW	18,83				
			D	144,61	23,10	5,92		
		IL	k		8,93	89,50		
		IS	f	41,12				
			k	111,94				
			n	10,38	10,31			
		HS	KB	80,97				
	FE	OG	160,00	52,50	62,20			
	<i>DOUGLASIE Ergebnis</i>				<i>1.170,16</i>	<i>256,16</i>	<i>231,28</i>	<i>13,00</i>
	FICHTE	L	B		5,13			278,10
				BC	3.402,68	7.583,05	5.887,08	2.732,26
				C	22,88	359,91		
				CGW	797,34	4.189,02	13.022,87	10.163,65
				D	2.089,56	12.154,80	1.719,21	527,90
		IL	f			2.799,39		
				k		601,19	615,63	4,94
				n			26,13	
				OG		11,00		
		IS	f		18,93	45,67		569,04
				k	593,95	704,23	191,23	995,10
				n	274,25	177,60		482,11
				OG		134,40		
	HS	KB	162,67					
	FE	OG	1.167,10	7.273,60	6.454,70	109,60		
<i>FICHTE Ergebnis</i>				<i>8.534,49</i>	<i>36.033,86</i>	<i>27.916,85</i>	<i>15.862,70</i>	
GROSSE KÜSTENTANNE	L	C		50,07				
			CGW				12,41	
	IS	k		4,42				
			n				4,24	
FE	OG	17,00				7,00		
<i>GROSSE KÜSTENTANNE Ergebnis</i>				<i>125,01</i>			<i>23,65</i>	
WEISSTANNE	FE	OG			13,00			
<i>WEISSTANNE Ergebnis</i>						<i>13,00</i>		
<b>HOLZARTENGRUPPE FICHTE Ergebnis</b>				<b>9.829,66</b>	<b>36.290,02</b>	<b>28.161,13</b>	<b>15.899,35</b>	

Sorte: L = Stammholz, IL = Industrieholz, lang; IS = Industrieholz, kurz; HS = Hackschnitzel, FE = Restholz (verbleibt im Bestand)

Güte: TS, A, B, B/C, C, CGW, D = Stammholzqualität (absteigend)  
n = Industrieholz, normal, f = Industrieholz, fehlerhaft  
k = Industrieholz, krank, OG = Ohne Güte

**2. Wurde beim Forstamt Rüdesheim (FAR) der Wunsch der Stadt Eltville am Rhein hinterlegt, die marktseitige Verfügbarkeit geeigneter Wuchs-/Fege-/Verbissschutzhüllen aus biologisch abbaubaren Materialien (bspw. Holz) weiter zu verfolgen und sodann hierüber zu berichten, wenn diese den forstamtlichen Ansprüchen genügen und eingesetzt werden können?**

Ja.

Wie bereits zur letzten Anfrage in dieser Sache ausgeführt, kostet das Verfahren Sprossenschutz-Hülle mit geschätzt 6,50 €/Pflanze ohne Aufbau etwa das Zwei- bis Dreifache einer regulären Wuchshülle, kann jedoch den Wunsch einer biologischen Verträglichkeit erfüllen.

Die grundsätzliche Einschätzung des Forstamtes ist weiterhin, dass Einzelschutz – ganz gleich welcher Machart – ist keine wünschenswerte Alternative oder ein Standardverfahren. Zum einen bietet Einzelschutz in Gebieten mit Rotwildvorkommen keinen ausreichenden Schutz des Spitzentriebs, zusätzlich kann sich auf Flächen mit Einzelschutz nur dann zügig ein Schluss der Verjüngung ergeben, wenn in den Zwischenbereichen zwischen den geschützten Pflanzen in ausreichendem Maß andere Baumarten natürlich auflaufen. Wenn durch hohen Wilddruck (insbesondere auch durch Rehwild) die Zwischenfelder konstant „abgeäst“ werden, erreichen die in Wuchshülle erzogenen Pflanzen nur später oder gar nicht den notwendigen Dichtschluss und bilden somit nur schwer einen stabilen Bestand, häufig ohne die gewünschten Mischbaumarten, und erzielen nur ein geringes Höhenwachstum.

Einzelschutz ist daher auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei den wenigen Maßnahmen, bei denen das notwendig erscheint, wird das Forstamt wunschgemäß hölzerne oder holzbasierte Schutzsysteme verwenden.

Ohne eine massive Anpassung/Reduktion der Wildbestände – insbesondere auch des Rehwildes - auf ein an den Lebensraum angepasstes Maß, bei dem sich die Hauptbaumarten natürlich ohne Schutz verjüngen können, wird der Waldumbau massiv erschwert, deutlich verteuert und grundsätzlich gefährdet.

Im Zielkatalog der aktuellen Forsteinrichtung hat die Stadt Eltville ihre Bereitschaft erklärt, auch erhöhte Waldschutzkosten zur Sicherung der Baumartenvielfalt in Kauf zu nehmen. In Anbetracht der erheblichen Waldschäden der letzten Jahre und dem stark fortschreitenden Klimawandel, der einen Waldumbau auf einem erheblichen Teil der Forstbetriebsfläche der Stadt Eltville erfordern wird, sollte diese Bereitschaft in Anbetracht der zukünftig absehbar außerordentlich hohen notwendigen Aufwendungen aufgrund der nicht angepassten Wildbestände im Zuge der Zielvorgabe für die Neuerstellung der Forsteinrichtung kritisch hinterfragt werden.

**3. In welchem Umfang konnten die aus der Kostenreduzierung Beförderung HessenForst resultierenden Haushaltsmittel zwischenzeitlich verwendet werden?**

Das Forstamt bewegt sich natural im Rahmen der Wirtschaftsplanung, insbesondere im Bereich der sehr aufwändigen Pflege der Eichensaat wurden zusätzliche Maßnahmen im Juni und Juli durchgeführt.

Auch wenn der Entschluss, die im letzten Jahr durch die Reduktion der Beförderungskosten

freigewordenen Mittel im Wald verwenden zu wollen, sehr zu begrüßen ist, möchte das Forstamt „Aktionismus“ gern vermeiden. Auf vielen Flächen wird sich erst noch zeigen, ob die auflaufende Naturverjüngung den Anforderungen zum Heranwachsen eines stabilen Mischwaldes genügt, oder ob eine zusätzliche Investition für Pflanzung und den notwendigen Schutz gegen Wildschäden notwendig ist. Gleichzeitig setzt aber insbesondere die Verfügbarkeit von zertifiziertem Saatgut (Eiche) kurzfristigen Ausgabemöglichkeiten deutlich Grenzen.

Insbesondere, da im Bereich der Wiederbewaldung weit überwiegend auf Naturverjüngung gesetzt werden soll, werden auf diesen Flächen die Kosten für die notwendigen Pflegeeingriffe zur Mischungsregulierung erst in einigen Jahren, dann aber in erheblichem Umfang, entstehen.

Bedingt durch die ungeplant hohen Holzgelderlöse und die ebenfalls ungeplant eingegangene Waldprämie des Bundes stellt sich das wirtschaftliche Ergebnis im Forstbereich aktuell entgegen der Planung als deutlich positiv dar. Die Zubuchung der letztjährigen Fördermittel würde zum aktuellen Stand lediglich Plan- und Ist-Ergebnis in gleichem Maß nach oben verschieben.

**4. Worin liegt in der hiesigen Bewirtschaftungspraxis der tatsächliche Unterschied im Umgang mit den Lern-/FFH-/Natura 2000-Flächen und den regulär bewirtschafteten Flächen? Wird in diesen auf das sogenannte „Schirmschlagverfahren“ (in Buchenforsten) verzichtet? Ist in stark aufgelichteten hiesigen Buchenbeständen bereits ebenfalls Sonnen-/Trockenheitsstress an Krone/Rinde etc. zu erkennen?**

- a) Die Schutzfunktionen – auch die Ausweisung als „Natura 2000“-Gebiet – sind in der Forsteinrichtung beschrieben und erläutert. Vorschriften zum Schutz dieser Objekte, bestehende Pflegepläne sowie andere Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung oder Pflege sind in die Planung eingegangen und werden von den Revierleitungen bei der Maßnahmenumsetzung entsprechend berücksichtigt.

Bei allen Betriebsarbeiten werden die Vorgaben und Standards der „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ auch im betreuten Wald (sofern die Waldeigentümer nicht ausdrücklich widersprechen) angewandt. Hierin werden auch die Kernthesen des Leitfadens der Europäischen Kommission (*NATURA 2000 UND DER WALD: HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN, 2003*) umgesetzt. Entsprechend können, solange trotz kommerzieller Nutzung ein günstiger Erhaltungszustand bewahrt oder wiederhergestellt werden kann, die wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne einschneidende Änderungen fortgesetzt werden.

Schlussendlich unterscheidet sich die Bewirtschaftungspraxis somit grundsätzlich nicht, da auf allen Flächen eine sorgfältige Abwägung der Nutz-, Schutz- und auch der Erholungsfunktion vor Maßnahmenbeginn erfolgt.

Im Zuge der voranschreitenden Kalamität können in Buchenbeständen in FFH-Gebieten mit ausgewiesenen Buchenlebensraumtypen (LRT 9110 und 9130) jedoch Absterbescheinungen derart maßgebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben, das ein abweichendes Vorgehen notwendig ist: Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre in der Regel dann zu unterstellen, wenn die Abgänge (Schadholz plus ggf. reguläre Holzernte) den für die Einrichtungsperiode geplanten Hiebsatz überschreiten.

Aufgrund der Unsicherheit über den weiteren Schadverlauf in solchen Beständen mit ausgewiesenen Lebensraumtypen sollen reguläre Hiebsmaßnahmen vorerst ausgesetzt werden. Zusätzlich ist in geschädigten Beständen mit einem erhöhten Aufkommen obligatorischer Habitatbäume zu rechnen, auf deren Erhaltung zu achten ist.

Schlussendlich besteht die Möglichkeit, dass bei Überschreiten der in der Einrichtung vorgesehenen Entnahmemassen allein durch fortlaufende Schädigung Eingriffe in LRT-Beständen nicht mehr erfolgen können. In diesen Fällen besteht in diesen Beständen durch das stark erhöhte Vorkommen von absterbenden stehenden Bäumen und viel stehendem Totholzes ein langfristig deutlich erhöhtes Risiko durch walddynamische Gefahren, die die zukünftige Bearbeitung aufgrund des deutlich erhöhten Risikos für das forstliche Personal einschränken oder in Teilen sogar unmöglich machen können.

Die Bedeutung der verwandten Bezeichnung „Lern-Flächen“ erschließt sich dem Forstamt nicht. Sollten Flächen völlig ohne forstliche Eingriffe mit einer ungestörten Sukzession/Waldentwicklung gemeint sein, so verfügt die Stadt Eltville aktuell über rund 7% Flächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs, die teilweise schon seit Jahrzehnten nicht bewirtschaftet werden. Im Bereich des Forstamtes Rüdesheim beträgt der Anteil solcher Flächen in Kommunal- und Staatswald zusammengenommen bereits knapp 21% der Fläche der staatlichen und kommunalen Forstbetriebe.

- b) Das schematische Schirmschlagverfahren wird bereits seit Ende der 1990er-Jahre nicht mehr angewandt, der waldbauliche Standard ist ein langfristiger Auf- und Umbau des Waldes hin zu dauerwaldartigen Strukturen. Hierzu sind insbesondere Instrumente wie die selektive Auslesedurchforstung und einzelstammweise Nutzung nach Zielstärke und insbesondere das Ziel eines strukturreichen, stufigen und ungleichaltrigen Mischwaldes zu nennen.
- c) Wie unter b) ausgeführt, erfolgen keine undifferenzierten Einschläge. Nach Beobachtungen des Forstamtes zeigen aktuell neben besonders exponierten Kuppenlagen unabhängig von den Eingriffen der letzten Jahre insbesondere die älteren Buchenbestände einzelstammweise oder sogar flächige Trocknis-Schäden, die bisher vergleichsweise gut bis sehr gut mit Wasser versorgt waren und in denen somit die Differenz in der Wasserverfügbarkeit im Vergleich zum bisher gewohnten Niveau besonders stark ausgefallen ist. Beim „Trocknis“-Schadbild setzt zunächst eine partielle oder auf komplette Trocknis der Krone ein, Rindenschäden folgen dann in der Regel zeitverzögert, wenn die Rinde ohne Beschattung dauerhafter und intensiv der Sonne ausgesetzt war.

**5. Kann durch eine künftige Reduzierung der starken Auflichtung eine Reduzierung der Bodenvegetation (insbesondere Brombeere) erwartet werden, die ansonsten als weiteres Nahrungsangebot den schon zu hohen Wildbestand mit seinen negativen Auswirkungen hinsichtlich des Verbisses weiter anhebt?**

Nein.

Brombeere braucht sehr intensives Licht und hohe Nährstoffverfügbarkeit und ist deshalb eine der klassischen Arten, die auf entstandenen Freiflächen nach flächigen Kalamitäten aufläuft. Reguläre Auslesedurchforstungen verändern das Lichtregime nicht in einer Art und Weise, dass die Brombeere unter Schirm gefördert wird.

Das Aufkommen einer möglichst baumartenreichen Naturverjüngung ist unbedingtes Ziel von Loch- oder Femelhieben in Beständen. Diese auflaufende Naturverjüngung ist ausdrücklich gewünscht und muss vor Verbiss und Entmischung durch das Wild geschützt werden.

Auf den vormals mit Fichte bestockten Flächen sind in den letzten Jahren große Freiflächen entstanden, die durch die auflaufende Sukzessions-Flora dem Wild bereits jetzt optimale Vermehrungsbedingungen bieten – der Wildbestand wird somit zwangsläufig stark ansteigen.

Das Mittel zur Reduzierung der Wildschäden an der Naturverjüngung kann nicht ein Verzicht auf das Schaffen des notwendigen Baumarten- und Struktureichtums durch Naturverjüngung sein.

Der Wildbestand muss jetzt konsequent und massiv reduziert werden, insbesondere damit in einigen Jahren, wenn das Nahrungsangebot auf den Freiflächen durch eine zunehmende Besiedlung mit Waldbäumen und nachlassende Nährstoffversorgung nachlässt, nicht ein im Vergleich zum heutigen Stand nochmals deutlich angewachsener Wildbestand auf die flächig aufgelaufene Naturverjüngung trifft.

**6. Kann auch im Eltviller Stadtwald bereits nennenswerter Pilzbefall an Buchen festgestellt werden, der durch Wassermangel infolge von fehlenden Niederschlägen und Bodenverdichtungen (Harvester-/Forwarder-Rückegassen als Bodenwassersperrern) verursacht wird?**

Die Frage muss mit „Nein“ beantwortet werden, wenn ein explizites Zusammenwirken zwischen Trocknis und forstlicher Erschließung erfragt wird.

Rein trockenisbedingte Schäden durch Pilze hingegen sind in nennenswertem Umfang vorhanden.

Aktuell beobachten die Förster drei komplexe Erkrankungen der Rotbuche, insb. jedoch die sog. „Buchen-Vitalitätsschwäche“. Im Gegensatz zu anderen komplexen Erkrankungen sind die Auslöser hier abiotische, klimatische Faktoren, wie Niederschlagsdefizite (Wassermangel des Einzelbaums), Hitze und intensive Sonneneinstrahlung.

Die Erkrankung ist zunächst durch Absterbe-Erscheinungen in der Oberkrone charakterisiert, diese sind meist verbunden mit einem Befall durch Pilze, die Rindenbrand- und Rinden-Nekrosen hervorrufen, mit einem sekundärem Befall durch Hallimasch (*Armillaria spp.*) oder durch Pilze, die nach Sonnenbrand, starker Hitze und Trockenheit oder Rindenrissen als Schaderreger auftreten (z. B. *Schizophyllum commune*, *Biscogniauxia nummularia*, *Pleurotus ostreatus*) und/oder durch einen sekundärem Befall mit rinden- und holzbrütenden Käfern.

Der starke Befall mit den pilzlichen Schaderregern führt zur raschen Holzentwertung, Gefährdung der Stabilität und letztlich zum Absterben der betroffenen Bäume.



**7. Wie hoch ist der geschätzte Anteil der vertrockneten Sämlinge/Setzlinge an der Gesamtzahl der aufwendig ausgebrachten seit dem Jahr 2018? Ist aus dieser Erkenntnis heraus eine Veränderung zur Einschätzung der Ausweitung der sogenannten Naturverjüngung/natürlichen Sukzession eingetreten?**

Das Forstamt hat in den vergangenen Jahren nur in sehr geringem Ausmaß gepflanzt oder gesät. Der Anwuchserfolg wird grundsätzlich als ausreichend angesehen – das entspricht einer Ausfallrate unter 30%. Insbesondere die Eichensaaten haben sich sehr gut und stammzahlreich entwickelt, erfordern aufgrund der starken Konkurrenzvegetation aber nun erhebliche Aufwendungen für das Freischneiden, um den Anwuchserfolg dauerhaft zu sichern.

Das Forstamt empfiehlt und favorisiert bereits jetzt ausdrücklich auflaufende Naturverjüngung und sieht eine Pflanzung nur an solchen Standorten vor, an denen die Naturverjüngung nicht in erforderlichem Umfang ankommt (oder massiv verbissen wird) oder in Bereichen, in denen zuvor offenkundig nicht standortgerechte Baumarten bestandesbildend waren und eine ausreichende Naturverjüngung von (auch zukünftig) standortgerechten Baumarten nicht zu erwarten ist.

Eine noch weitere Ausweitung der Naturverjüngung käme schlussendlich einem nahezu völligen Verzicht auf Pflanzmaßnahmen gleich.

**8. Ist aus Waldschutz- bzw. Ertragsgründen ein weiterer Einschlag der allg. als abgängig erwarteten Fichten-Restbestände vorgesehen, auch abseits der Flächen, die aus Gründen der Verkehrssicherung sinnvollerweise niederzulegen sind?**

Sofern es aus Gründen des Waldschutzes zwingend notwendig ist, spielen Ort und Lage keine Rolle.

Die Entscheidung ist in jedem Einzelfall individuell zu treffen – je höher die Fläche in Bezug auf die verschiedenen Schutzfunktionen (Boden, Wasser, Biotope ...) zu bewerten ist und umso unwahrscheinlicher eine störungsfreie Naturverjüngung von Waldbäumen auf der entstehenden Freifläche erscheint, umso eher wird kein Eingriff erfolgen.

Gleichzeit wird in gut erschlossener Lage ohne herausgehobene Schutzfunktion und mit einer guten Naturverjüngungsprognose eine Nutzung des Holzes zur Sicherung der Liquidität und Deckung der fortlaufenden Kosten wahrscheinlicher.

**9. Ab welcher Fm-Ertragshöhe ist vorgesehen, noch stehendes Fichten-Totholz nicht als Abbau- Angebot an die künftige Waldentwicklung oder als Habitatbäume zu belassen, sondern wirtschaftlich zu verwerten?**

Kann nicht beantwortet werden: die Vermarktung des Holzes aus dem Stadtwald Eltville erfolgt nicht über das Forstamt Rüdesheim, sondern über das Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus (HVO), die der HVO angebotenen und tatsächlich realisierten Preise sind dem Forstamt daher nicht bekannt.

Die unter 8) getätigte Aussagen bestehen unbedingt fort – auch noch so attraktive Konditionen

und dringende Mengenforderungen der HVO können nicht zu Erntemaßnahmen auf sensiblen Standorten führen.

**10. Bei welchen gem. Risikoabschätzung und Anbauempfehlungskartierung für den Eltviller Stadtwald vorgesehenen Ertragsbaumarten handelt es sich um heimische Arten, deren Gesamtwirkung auf das Flora- und Fauna-System Wald und die sogenannte Waldlebensgemeinschaft somit abgeschätzt werden kann? Ist sichergestellt, dass deren Überlebensfähigkeit nicht durch das Einbringen nichtheimischer Baumarten geschmälert wird (negative Mykorrhiza-Pilz-Selektion)?**

Entsprechend der Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) darf lediglich eine begrenzte Anzahl von Baumarten überhaupt forstlich genutzt werden. Von diesen Baumarten kommen – je nach Standort – die folgenden Arten für einen Anbau im Eltviller Stadtwald in Betracht:

Botanischer Name Deutscher Name

<i>Abies alba</i> Mill.	Weißtanne,
<i>Abies grandis</i> Lindl.	Große Küstentanne
<i>Acer platanoides</i> L.	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	Schwarzerle (Roterle)
<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	Grauerle
<i>Betula pendula</i> Roth	Sandbirke
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Cedrus atlantica</i> (Endl.) Manetti	Atlaszeder
<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder
<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl	Schmalblättrige Esche
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Esche
<i>Larix decidua</i> Mill.	Europäische Lärche
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	Fichte (Gemeine Fichte)
<i>Pinus nigra</i> Arnold	Schwarzkiefer
<i>Pinus sylvestris</i> L.	Waldkiefer (Gemeine Kiefer)
<i>Populus</i> spp.	Pappeln (alle Arten und künstlichen Hybriden)
<i>Prunus avium</i> L.	Vogelkirsche (außer zur Verwendung im Obstbau)
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie
<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche
<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche

<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus pubescens Willd.</i>	Flaumeiche
<i>Quercus robur L.</i>	Stieleiche
<i>Quercus rubra L.</i>	Roteiche
<i>Quercus suber L.</i>	Korkeiche
<i>Robinia pseudoacacia L.</i>	Robinie
<i>Tilia cordata Mill.</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos Scop.</i>	Sommerlinde

Darüber hinaus ist bei den folgenden, nicht dem FoVG unterliegenden, Baumarten ein Anbau denkbar: Baumhasel, Ulmen, Weiden, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Eberesche, Eibe, Feldahorn, Französischer Ahorn, Schwarznuss.

Unter den vorgenannten Baumarten gelten

- Baumhasel
- Große Küstentanne
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Schwarzkiefer
- Douglasie
- Zerreiche
- Flaumeiche
- Roteiche
- Korkeiche
- Robinie
- Französischer Ahorn
- Schwarznuss

als nicht „standortheimisch“.

Bei vielen der nicht standortheimischen Baumarten lassen sich die Auswirkungen eines forstlichen Anbaus inzwischen gut abschätzen, bei vielen dieser Arten gibt es inzwischen über 150 Jahre Erfahrung (auch im Forstamt Rüdesheim). Hierzu zählen insbesondere Douglasie, Küstentanne, Roteiche, Schwarznuss und Robinie. Bei diesen Arten liegen inzwischen umfangreiche und langjährige Studien zu Aus- und Wechselwirkungen auf den Anbauflächen vor, die entsprechend erstellten Risikobewertungen sind in die Anbauempfehlungen des Landesbetriebs HessenForst und der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchseinstalt eingeflossen und werden fortlaufend weiterentwickelt.

In der Diskussion über die Verwendung alternativer Baumarten im Klimawandel gibt es erste Erfahrungen im Anbau von Baumhasel, Atlaszeder und Libanonzeder und eine eingeschränkte Anbauempfehlung auf geeigneten Standorten. Diese Baumarten sollten nicht unbedacht in großem Umfang ausgebracht werden, da langjährige Erfahrungen noch fehlen. Angesichts des sehr

schnell fortschreitenden Klimawandels sind Praxisanbauten zum Sammeln von Erfahrungen notwendig, um die Chancen und Risiken verlässlich abschätzen zu können. Bei diesen Baumarten wird es auf absehbare Zeit im Rheingau jedoch maximal kleinflächige Anbauten geben – grundsätzlich sind insbesondere die Zedern jedoch eine mögliche Ergänzung der unter der Trockenheit sehr leidenden Kiefer, insbesondere auf Standorten mit Tonschiefer als Ausgangsgestein.

Schlussendlich gibt es für viele weitere mögliche Arten, bspw. Zerreiche und Flaumeiche, nur eine bedingte Anbauempfehlung – diese Baumarten sollten nur unter wissenschaftlicher Begleitung angebaut werden. Gerade diese beiden genannten Eichenarten sind aufgrund von schon etablierten Altbeständen (Zerreiche) oder aber Reliktvorkommen auf Grenzstandorten, bei denen eine natürliche Verbreitung angenommen wird (Flaumeiche), für den Rheingau hochinteressant. Das Forstamt erarbeitet gerade zusammen mit mehreren Forschungsanstalten ein entsprechendes Forschungsvorhaben, da sich das Forstamt Rüdesheim durch den sehr hohen Anteil von Eichen in den Waldbeständen und die herausgehobene klimatische Lage für Untersuchungen zu Anbau und Reaktion von Eichenarten (alle Eichenarten) im fortschreitenden Klimawandel ausdrücklich anbietet.

#### Schließende Anmerkung:

Für die Anbauentscheidung ist nach Ansicht des Forstamtes weniger die stark ideologisch überprägte Einordnung „heimisch“ entscheidend, sondern vielmehr, ob eine Baumart jetzt und in Zukunft an den betreffenden Standort angepasst („standortgerecht“) ist.

Im Zuge des Klimawandels werden sich die Art-Areale der Baumarten verschieben (Migration) – eine Orientierung an einem fixen Datum in der Vergangenheit, um Eignung oder Ausschluss einer Baumart für die nun ablaufenden Anpassungsprozesse zu bestimmen, schränkt die Artenzahl unnötig und möglicherweise auch sehr zum Nachteil des Ökosystems ein. Hierbei ist zu erwarten, dass viele der als standortheimisch charakterisierten Baumarten in Zukunft auf vielen Standorten als nicht mehr „standortgerecht“ gelten werden.

Wie auch schon bei Frage 7.) ausgeführt, soll der bei weitem größte Teil der Wiederbewaldung durch Naturverjüngung erfolgen – eine bedachte Einbringung von Baumarten, die sich im Rahmen des Klimawandels mittelfristig ohnehin in diesem Raum ausbreiten würden, kann das Grundrisiko für den Waldbestand reduzieren. Baumarten sind jedoch sehr langsam wandernde Arten – eine „assistierte Migration“, die dem Tempo des Klimawandels angepasst ist, erscheint notwendig.

Da sämtliche vergesellschafteten Arten (insb. Insekten und Pilze) um ein vielfaches mobiler sind und die Baumarten in Teilen Europas bereits vergesellschaftete Bestände bilden, wird das Risiko einer deutlichen Beeinträchtigung durch invasive Schädlinge oder Unverträglichkeiten als deutlich geringer als bei transatlantischen Arten eingestuft.

- 11. Bestehen bereits Planungen zu den in MI-6/2021 aufgezeigten Einsatzmöglichkeiten von Rückepferden (Vorlieferung Holz in Verbindung mit motormanueller Aufarbeitung/Pflegeeingriffen/Flächenvorbereitungen/naturschutzorientierte Maßnahmen) bereits? Sind bereits Förderungen gem. Richtlinie des Landes Hessen beantragt worden? Wenn nein, warum nicht?**

- a) Wie bereits in der Beantwortung der letzten Anfrage ausgeführt, werden Einsatzmöglichkeiten lediglich in einem kleinen Einsatzbereich, insbesondere bei der Kulturflächenvorbereitung und bei Pflegemaßnahmen in dauerhaft vernässten Bereichen gesehen. Aktuell plant das Forstamt keine derartigen Maßnahmen.
- b) Nein, es sind aktuell keine derartigen Förderungen beantragt worden.
- c) Da aktuell keine Maßnahmen geplant sind, kann auch keine maßnahmenbezogene Förderung beantragt werden. Selbst im Fall der Planung derartiger Maßnahmen ist eine Förderung nach der Richtlinie für forstliche Förderung in Hessen, Fördertatbestand B5: Bodenschonende Holzernte, jedoch auf absehbare Zeit nicht möglich.

Begründung: Gemäß der beihilferechtlichen Einordnung (Abschnitt IX der betreffenden Förder-Richtlinie) ist vorgegeben:

*„4. Die **Förderung der bodenschonenden Holzernte (B 5)**, der Zertifizierung (B 6), der Waldentwicklung (B 7), der Projekte nach Abschnitt C und der Maßnahmen nach Abschnitt E erfolgen bei Forstbetrieben unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-Minimis“-Beihilfen.“*

*„4.1 Der Gesamtwert der einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.“*

Bedingt durch andere bereits erhaltene Fördermittel, die ebenfalls den Beschränkungen für De-Minimis-Beihilfen unterliegen, konnte bereits die Bundeswaldprämie in diesem Jahr nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen werden. Der erhaltene Betrag von 136.287,29 € hat den zur Verfügung stehenden Rahmen von exakt 200.000 Euro in drei Jahren vollständig ausgenutzt – entsprechende bestehen für 2021 keine entsprechenden Fördermöglichkeiten mehr.

Auch in den Jahren 2022 und 2023 wird dieser Betrag, zusätzlich zu den in beiden Jahren bereits jetzt absehbaren Förderungen des Landes Hessen, in Ansatz gebracht werden und somit auch hier eine entsprechende Fördermöglichkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weiterhin ausschließen.